Satzung der GRÜNEN JUGEND Dithmarschen

§ 1 Sitz und Name

- (1) Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND Dithmarschen.
- (2) Die GRÜNE JUGEND Dithmarschen ist der angegliederte Jugendverband von Bündnis 90/Die Grünen in Dithmarschen und Kreisverband der Grünen Jugend Schleswig-Holstein. Sie ist politisch und organisatorisch selbstständig.
- (3) Der Sitz der Grünen Jugend Dithmarschen ist Heide (Hafenstraße 8).

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Grünen Jugend Dithmarschen kann jede natürliche Person unter 28 sein, deren Lebensmittelpunkt und/oder Wohnsitz in Dithmarschen liegt und die nicht in einem anderen Kreisverband der Grünen Jugend Mitglied ist.
- (2) Der Eintritt erfolgt über die Landes- oder Bundesebene.
- (3) Die Mitarbeit in der Grünen Jugend Dithmarschen steht auch Nichtmitgliedern offen, das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht ist jedoch ausschließlich Mitgliedern vorbehalten.
- (4) Näheres regeln die Satzungen des Landesverbandes Schleswig-Holsteins und des Bundesverbands.¹

§ 3 Organe

Die GRÜNE JUGEND Dithmarschen hat folgende Organe:²

- Kreismitgliederversammlung
- Vorstand

§ 4 Kreismitgliederversammlung

- (1) Das höchste beschlussfassende Gremium der Grünen Jugend Dithmarschen ist die Kreismitgliederversammlung. Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen.
- (2) Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.³
- (3) Sie wird vom Kreisvorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. In zu begründenden Dringlichkeitsfällen kann die Ladungsfrist auf bis zu drei Tage verkürzt werden.⁴
- (4) Die Kreismitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (5) Die Kreismitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:⁵
 - a. Sie entscheidet über die Grundlinien der politischen Arbeit der Grünen Jugend Dithmarschen.
 - b. Sie berät und entscheidet über eingebrachte Anträge.
 - c. Sie nimmt Berichte des Kreisvorstands entgegen und entlastet ihn.
 - d. Sie wählt den Kreisvorstand.
 - e. Sie beschließt und ändert die Satzung mit 2/3-Mehrheit.
- (6) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied, alleine oder in Gruppen sowie alle Organe des Kreisverbands.

- (7) Inhaltliche Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen, der sie unverzüglich den Mitgliedern zugänglich machen muss. Änderungsanträge sind bis zum Beginn der Mitgliederversammlung möglich.⁶
- (8) Anträge zur Änderung der Satzung sind mit der Einladung zu versenden.⁷
- (9) Abstimmungen sind offen durchzuführen.
- (10) Personenwahlen sind immer geheim zu vollziehen. Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, welche die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Im dritten Wahlgang ist die Person gewählt, welche die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Wenn dann noch immer Stimmengleichheit besteht, entscheidet das Los.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbands im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er vertritt die GRÜNE JUGEND Dithmarschen nach außen und gegenüber der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Kreis Dithmarschen.
- (2) Der Vorstand besteht aus zwei Sprecher*innen, einem*einer politischen Geschäftsführer*in und bis zu vier Beisitzer*innen⁸.
- (3) Der Vorstand muss mindestens zur Hälfte aus Frauen, Lesben, inter*, nicht-binären* und trans* und agender Personen (FLINTA*-Personen) bestehen.⁹
- (4) Der Vorstand ist auf die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Kreisvorstands.

§ 6 Allgemeine Bestimmungen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 7 Auflösung

- (1) Die Auflösung der Organisation kann nur durch eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Das Restvermögen fällt dann, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, dem Kreisverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu, mit der Auflage, es für jugendpolitische Zwecke zu verwenden.

§ 8 Schlussbestimmungen

Die Satzung wurde zuletzt am 23.02.2024 geändert. Mit Beschluss der Satzung tritt diese in der geänderten Fassung in Kraft.